

NR. 1289 | 19.02.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Physik und Astronomie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 31.01.2019

Habilitationsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum

vom 31. Januar 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 9 Beurteilung der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten des Privatdozenten
- § 17 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 19 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Fakultät für Physik und Astronomie stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers fest, ein bestimmtes Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung). Die mit dem Habilitationsverfahren angestrebte Feststellung der Lehrbefähigung (s. § 11) ist ihrerseits Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (s. § 13).
- (2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift und einem wissenschaftlichen Vortrag in Form einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung (Zielgruppe Masterstudierende) vor der Habilitationskommission mit anschließendem Kolloquium.
- (3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll, gerechnet von der Einreichung des Zulassungsantrages, zwölf Monate nicht überschreiten.

§ 2 Habilitationskommission

- (1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist die Habilitationskommission

der Fakultät. Sie besteht aus den hauptamtlich an der Fakultät für Physik und Astronomie tätigen Professor/innen und Privatdozent/innen, den von der Fakultät kooptierten Professor/innen, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie den Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Studierenden im Fakultätsrat. Die Interessenvertreter/innen anderer Fakultäten der Ruhr-Universität gemäß § 7 Abs. 1 und 2 sowie Honorarprofessor/innen gem. § 7 Abs. 3 sind beratend zu den Sitzungen der Habilitationskommission einzuladen und genießen Rederecht. Den Vorsitz hat die Dekanin/der Dekan oder in Vertretung die Prodekanin/der Prodekan.

- (2) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben diejenigen abwesenden Mitglieder, die beurlaubt oder gemäß § 40 HG NRW freigestellt sind, unberücksichtigt. Die Habilitationskommission entscheidet in offener Abstimmung; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (3) An den Qualifikationsentscheidungen gemäß § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 wirken die Juniorprofessor/innen, die Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Studierenden nicht mit.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule in Physik oder Astronomie nachgewiesen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Gleichwertige ausländische akademische Grade werden von der Habilitationskommission auf Antrag als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt. Falls die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Abschlussprüfungen unklar ist, muss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind
 1. der Nachweis weitergehender wissenschaftlicher Tätigkeit in Form von Publikationen und durch Vorträge auf entsprechenden Fachtagungen sowie durch Lehrveranstaltungen nach der Promotion,
 2. die Vorlage einer Habilitationsschrift gemäß § 5.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber hat der Dekanin/dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation einzureichen, der das angestrebte Lehrgebiet bezeichnen muss.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Fakultät verbleiben:
 1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;
 2. Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen Prüfungen (beglaubigte Kopien);
 3. Promotionsurkunde (beglaubigte Kopie);
 4. ein Exemplar der Dissertationsschrift;
 5. eine Liste der Publikationen und nach Möglichkeit je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen (Publikationsexemplare sind der Bewerberin/dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben);
 6. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen;

7. die Habilitationsschrift aus dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird, in sechs gebundenen Exemplaren;
8. eine Erklärung über die Bereitschaft, an der Ruhr-Universität regelmäßig zu lehren;
9. eine Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren der Bewerberin/des Bewerbers;
10. eine Erklärung, dass der Bewerberin/dem Bewerber die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung bekannt sind und von ihr/ihm anerkannt werden.

§ 5 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss in dem angestrebten Lehrgebiet eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Sie muss auf einem Fachgebiet liegen, das in der Fakultät durch mindestens eine Professorin/einen Professor vertreten ist. In der Regel soll die Schrift noch nicht veröffentlicht sein.
- (2) Die Habilitationskommission kann von bereits vorliegenden Veröffentlichungen der Bewerberin/des Bewerbers eine oder mehrere als schriftliche Habilitationsleistung zulassen. Sie müssen den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 genügen. Eine Darstellung von mindestens zehn Seiten in deutscher oder englischer Sprache ist beizufügen, in der der thematische Zusammenhang und die wesentlichen Ergebnisse der vorgelegten Arbeiten erläutert werden.
- (3) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (4) Sofern Mitautoren an wesentlichen Teilen der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Absatz 2 beteiligt sind, hat die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen persönlichen Anteil an den Arbeiten darzulegen. Dabei ist anzugeben, welche Teile der Publikationen gegebenenfalls für Mitautoren in Promotions- oder Habilitationsverfahren als Grundlage gedient haben.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens berichtet die Dekanin/der Dekan oder ein/e von ihr/ihm beauftragte/r Professor/in oder Privatdozent/in über die Bewerberin/den Bewerber und das Thema ihrer/seiner Arbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen gem. § 3 und § 4 nicht erfüllt sind,
 - b) das Thema der Habilitationsschrift nicht in das Wissenschaftsgebiet der Fakultät fällt,
 - c) die Bewerberin/der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
 - d) die Bewerberin/der Bewerber bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 7 Mitwirkung anderer Fakultäten

- (1) Gebietsverwandten Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum ist Gelegenheit zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren zu geben. Zu diesem Zweck ist der Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren in der Ruhr-Universität bekanntzumachen.

- (2) Haben andere Fakultäten ihr Interesse bekundet, können sie Professor/innen oder Privatdozent/innen als Interessenvertreter/innen benennen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommission teil.
- (3) Honorarprofessor/innen der Fakultät für Physik und Astronomie können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommission teilnehmen.

§ 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

- (1) Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist der Bewerberin/dem Bewerber jederzeit möglich.
- (2) Wenn ein/e Bewerber/in zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 9 Beurteilung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Fachvertreter/innen als Gutachter/innen, die schriftlich und unabhängig voneinander die Habilitationsschrift beurteilen. Unter den Gutachter/innen muss mindestens ein/e entsprechend qualifizierte/r auswärtige/r Wissenschaftler/in sowie ein/e Professor/in der Fakultät sein.
- (2) Die Gutachten sollen zu den in § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen Stellung nehmen und die wesentliche Förderung der Wissenschaft durch die Arbeit sowie die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger Forschung darstellen. Dabei können auch deren/dessen sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten in die Beurteilung einbezogen werden. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen und eingehend begründen.
- (3) Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von drei Monaten vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann ein/e neue/r Gutachter/in bestimmt werden.
- (4) Liegen die Gutachten vor, so wird dies von der Dekanin/dem Dekan allen Mitgliedern der Habilitationskommission bekanntgegeben. Mit dieser Bekanntgabe beginnt eine Auslegungsfrist von drei Wochen, die in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Während dieser Zeit können sämtliche Unterlagen zum Habilitationsverfahren, einschließlich der Gutachten, von allen Mitgliedern der Habilitationskommission im Dekanat eingesehen werden. Jedes Mitglied der Habilitationskommission kann eine schriftliche Stellungnahme zur Habilitationsschrift abgeben. Stellungnahmen sind spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist beim Dekan einzureichen.
- (5) Nach Ablauf der Äußerungsfrist wertet die Habilitationskommission die Gutachten und die schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 4 aus und beschließt über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift in offener Abstimmung. Für die Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Die Habilitationskommission kann ergänzende Gutachten anfordern. Nach Eingang dieser Gutachten findet Absatz 4 sinngemäß Anwendung.
- (7) Vor der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift kann die Habilitationskommission mit der in Absatz 5 genannten Mehrheit die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Die Habilitationskommission kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch die Habilitationskommission formal festzustellen.

- (8) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Arbeit ist nicht zulässig.

§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Der wissenschaftliche Vortrag soll vornehmlich die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers erweisen, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten darzulegen. Rechtzeitig vor der Einberufung der Sitzung der Habilitationskommission gemäß § 9 Abs. 5 fordert die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber auf, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Dissertation stammen.
- (2) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eines der drei von der Habilitandin/dem Habilitanden angegebenen Themen mit einfacher Mehrheit aus und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrages. Der Habilitandin/dem Habilitanden ist zwei Wochen vor dem Vortrag schriftlich von der Dekanin/dem Dekan Ort, Zeit und Thema des Vortrags mitzuteilen. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.
- (3) Der Vortrag ist als studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zu gestalten und sollte für Studierende im 5./6. Semester der Fakultät für Physik und Astronomie verständlich sein. Er ist universitätsöffentlich zu halten und soll in der Regel 45 Minuten dauern.
- (4) Zu dem wissenschaftlichen Vortrag sind alle Mitglieder der Habilitationskommission einzuladen.
- (5) An den Vortrag schließt sich ein nichtöffentliches Kolloquium mit den Mitgliedern der Habilitationskommission an. Das Kolloquium wird von der Dekanin/dem Dekan geleitet und soll in der Regel 30 Minuten dauern. Es erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags soll dabei einen Schwerpunkt bilden. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, sich im Hinblick auf Absatz 1 zum Vortrag zu äußern.
- (6) Ergibt die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 1 nicht die zur Feststellung der Lehrbefähigung erforderliche Mehrheit, so kann die Habilitationskommission in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine einmalige Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums innerhalb von sechs Monaten zulassen. Die Bewerberin/der Bewerber hat dazu drei neue Themen vorzuschlagen; Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Wiederholung wird gemäß Absatz 2 bis 5 durchgeführt.

§ 11 Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Habilitationskommission über die Feststellung der Lehrbefähigung unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen. Über die Feststellung beschließen die anwesenden Stimmberechtigten mit zwei Drittel ihrer Stimmen in offener Abstimmung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Lehrbefähigung kann abweichend vom Antrag erweitert, modifiziert oder eingeschränkt festgestellt werden.
- (2) Der Beschluss wird der Bewerberin/dem Bewerber durch die Dekanin/den Dekan vor der Habilitationskommission bekanntgegeben.

- (3) In angemessener Zeit nach Feststellung der Lehrbefähigung händigt die Dekanin/der Dekan der/dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefähigung aus.
- (4) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält
 1. die Personalien der Bewerberin/des Bewerbers,
 2. das Thema der Habilitationsschrift,
 3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
 4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
 5. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1,
 6. die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Rektorin/des Rektors,
 7. die Siegel der Fakultät und der Universität.
- (5) Mit der Überreichung der Urkunde durch die Dekanin/den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.
- (6) Die Dekanin/der Dekan teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung der Rektorin/dem Rektor der Ruhr-Universität mit.
- (7) Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird der Bewerberin/dem Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Mitteilung gemacht. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
- (8) Die Habilitationsschrift oder wesentliche Teile daraus sollen in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Annahme durch die Habilitationskommission veröffentlicht werden.
- (9) Nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung hat die Bewerberin/der Bewerber oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Die Namen der Gutachter/innen sind gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber geheim zu halten.

§ 12 Umhabilitation

- (1) Ist ein/e Bewerber/in bereits an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit einem Lehrgebiet aus dem Bereich der Physik oder Astronomie als Privatdozent/in zugelassen, so kann sie/er bei der Habilitationskommission einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.
- (2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:
 1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit,
 2. Promotions- und Habilitationsurkunde (beglaubigte Kopien),
 3. nach Möglichkeit je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie eine Liste derselben (Publikationen sind der Bewerberin/dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben),
 4. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.
- (3) Für die Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitation gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Für die Mitwirkung anderer Fakultäten gilt § 7 sinngemäß. Die Habilitationskommission entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über die Annahme des Antrags auf Umhabilitation. Ist der Antrag angenommen, so wird das Verfahren mit einer Antrittsvorlesung abgeschlossen. Im Anschluss daran überreicht die Dekanin/der Dekan der/dem Umhabilitierten eine Urkunde gemäß § 13 Abs. 3.

§ 13 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der/des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat im Auftrag der Rektorin/des Rektors über die Erteilung der Befugnis der/des Habilitierten, an der Universität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Ernennung zur/zum beamteten Professor/in gesetzlich ausschließen würden.
- (2) Die Dekanin/der Dekan erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag der Rektorin/des Rektors der Ruhr-Universität Bochum und teilt dies der Antragstellerin/dem Antragsteller mit. Danach darf die/der Habilitierte die Bezeichnung „Privatdozent/in“ führen.
- (3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 14 überreicht die Dekanin/der Dekan der/dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält
 1. die Personalien der/des Habilitierten,
 2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
 3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
 4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1,
 5. die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Rektorin/des Rektors,
 6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

§ 14 Antrittsvorlesung

- (1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes Thema aus ihrem/seinem Lehrgebiet zu halten.
- (2) Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten und muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium während der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der/dem Habilitierten in Absprache mit der Dekanin/dem Dekan festgelegt und in der Ruhr-Universität hochschulweit bekanntgegeben.
- (4) Zu der Antrittsvorlesung lädt die Dekanin/der Dekan die Mitglieder der Habilitationskommission schriftlich ein.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund entsprechender wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag die Erweiterung der Lehrbefähigung durch die Habilitationskommission festgestellt und die Lehrbefugnis durch die Universität erweitert werden.

§ 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin/der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer/seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (2) Sie/er ist verpflichtet,
 1. in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten;
 2. an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.
- (3) Für die Unterbrechung ihrer/seiner Lehrtätigkeit hat die Privatdozentin/der Privatdozent um Beurlaubung nachzusuchen.
- (4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf die Einweisung in eine Planstelle verbunden.

§ 17 Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist nichtig, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) durch Umhabilitation,
 - b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - c) durch schriftliche Verzichtserklärung,
 - d) mit dem Erlöschen oder Entzug der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 - a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
 - b) bei Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Habilitationsordnung.
- (3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozent/in“ nicht mehr geführt werden.
- (4) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom Fakultätsrat festgestellt, der auch den Widerruf ausspricht.

§ 19 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Habilitationsordnung vom 13.II.1986 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 86), geändert durch Änderungssatzung vom 1.6.1992 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 191), außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abzuschließen.
- (3) Beschlüsse zur Änderung dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Physik und Astronomie vom 13.6. und 8.II.2018.

Bochum, den 31. Januar 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich